

Öffentliche Zustellung

Nach § 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG) vom 14.02.1957 (GVBl. I S. 9) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I. S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung.

Über die Angelegenheit von Herrn Prasad Babu Narra, geb. am 31.03.1989 zuletzt wohnhaft in 34626 Neukirchen, Untergasse 11, haben wir mit Bescheid vom 14.08.2024 (Aktenzeichen: 50.5-634000-6856) entschieden. Ein aktueller Aufenthaltsort kann derzeit nicht ermittelt werden.

Unser Bescheid konnte nicht zugestellt werden, sodass die Zustellung öffentlich erfolgen muss.

Der Bescheid kann montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Wohngeldbehörde, Freiheiter Straße 29, 34576 Homberg (Efze), von dem Betroffenen oder dessen Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 VwZG als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Der Kreisausschuss

des Schwalm-Eder-Kreises

- FB 50.5-634000-6856

Ausgehangen am:

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Werner
Fachbereichsleitung

Abgenommen am:

(durch FB 03)